



## Satzung für den BPW Germany Club Bonn e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist: **Business and Professional Women Germany Club Bonn e.V.**, abgekürzt **BPW Germany Club Bonn e.V.** – hier nachfolgend BPW Bonn genannt.

Der BPW Bonn gehört dem Verband "Business and Professional Women Germany e.V." an, der wiederum Mitglied der „International Federation of Business and Professional Women“ - abgekürzt „BPW International“ - ist.

Der BPW Bonn hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 2259 eingetragen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Ziele des BPW Bonn

#### § 3.1 Zweck

Der BPW Bonn ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch:

- die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Beruf und Ausbildung
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BPW Bonn. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des BPW Bonn erfolgen keine Rückzahlungen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des BPW Bonn fremd sind, oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Ausgaben im angemessenen Rahmen, die durch Teilnahme an auswärtigen BPW-Veranstaltungen entstehen und die im Interesse des BPW Bonn liegen, sollen nach Möglichkeit (abhängig vom Budget) erstattet werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit vergütet werden.

#### § 3.2 Ziele

Die Ziele des BPW Bonn sind

- die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung sowie die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung aller Frauen in Bonn und Region zu wahren und zu fördern,
- die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichstellung im Beruf zu wahren und zu fördern
- die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu unterstützen
- die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern



In diesem Sinne will der BPW Bonn mit BPW Germany e.V.

- das berufliche, soziale und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frauen in ihrem eigenen Lande und weltweit fördern und ihren sozialen Status heben
- erreichen, dass jede Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält. Weiter will der BPW Bonn durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote dazu beitragen, dass die beruflichen Chancen der Frauen verbessert werden.
- Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf, z.B. nach Familienzeit helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern und sich ebenfalls mit einsetzen, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden
- durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahme, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen eintreten
- durchsetzen, dass den Frauen vermehrt verantwortliche Stellen in Parlamenten, Regierungen, in Verwaltungen, Kammern und der Wirtschaft zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frauen gewährleistet wird
- zur Völkerverständigung freundschaftliche Beziehungen mit anderen Völkern entwickeln und stärken und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen sowie Aktivitäten fördern, die zu weltweiten zwischenmenschlichen Begegnungen führen. Hierbei soll das Wissen über andere Völker im eigenen Land und über das eigene Land in andere Länder vergrößert werden, um die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vertiefen.

Der BPW Bonn verfolgt diese Ziele als Mitglied im BPW - Germany e. V. sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und zuständigen Ministerien in Bund, Ländern und regional. Darüber hinaus wird durch die Mitgliedschaft des BPW-Germany e. V. in der International Federation of Business and Professional Women die internationale Zusammenarbeit besonders gepflegt und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie die Völkerverständigung und Freundschaft gefördert.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des BPW Bonn kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden. Frauen, die arbeitssuchend oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind, können ebenfalls Mitglied werden. Auch nicht oder nicht mehr berufstätige Frauen können Mitglied im BPW Bonn sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

### Aufnahme von Unternehmen

Mitglied kann auch ein Unternehmen werden, dessen Ziele und Philosophie des BPW Germany e.V und des BPW Bonn entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

Das Unternehmen ist berechtigt, sich von einer Delegierten mit Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Es ist die Delegierte ggf. mit einer Ersatzdelegierten für 1 Jahr fest zu bestimmen und beim Vorstand anzumelden. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Höhe des Beitrags ist in der Beitrags- und Gebührenordnung für den BPW Bonn geregelt. An den BPW Germany e.V. werden die normalen Beiträge für sie abgeführt. Dort werden die Delegierten wie normale Mitglieder geführt. Im Übrigen gelten die sonstigen Satzungsbestimmungen.

### Aufnahme von Fördermitgliedern

Fördermitglied - ohne Stimmrecht – kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des BPW Bonn und des BPW Germany e.V. finanziell unterstützt.

Die Höhe des Beitrags ist in der Beitrags- und Gebührenordnung für den BPW Bonn geregelt. Im Übrigen gelten die sonstigen Satzungsbestimmungen.



## § 4.1 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung oder mit einem vom Vorstand festgelegten späteren Datum. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des BPW Bonn an und der Mitgliedsbeitrag wird fällig.

Gäste können an allen Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme spezieller interner Veranstaltungen und der Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 4.2 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird nach Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In bestimmten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen oder textförmigen Antrag Beitragszahlungen ermäßigen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## § 4.3 Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des BPW Bonn.

### § 4.3.1 Austritt

Der Austritt aus dem BPW Bonn kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss in Textform per E-Mail oder per Post bis spätestens 31.10. des betreffenden Kalenderjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erklärt, wenn sie spätestens am Stichtag beim betreffenden Vorstandsmitglied an der zuletzt bekannten Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) eingegangen ist. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit obliegt dem Mitglied.

### § 4.3.2 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem BPW Bonn ausschließen.

Diese liegen insbesondere vor

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds
- bei groben Verstößen gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des BPW Bonn
- bei grob unehrenhaftem Verhalten
- bei Zahlungsverzug und anschließender zweimaliger erfolgloser Mahnung. Die Mahnung kann in Textform per E-Mail oder per Post erfolgen.

Zum Ausschluss eines Mitglieds aus den genannten Gründen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses, der einstimmig gefasst sein muss. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied in Textform per E-Mail oder per Post erklärt werden.

Die Betroffene kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erheben und eine Stellungnahme abgeben. Einspruch und Stellungnahme müssen mindestens in Textform per E-Mail oder per Post gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen. Der Einspruch gilt als rechtzeitig erklärt, wenn er spätestens am Stichtag beim betreffenden Vorstandsmitglied an der zuletzt bekannten Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) eingegangen ist. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit obliegt dem Mitglied.

Über den Einspruch muss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds oder, bei dessen Abwesenheit, nach Verlesen der Stellungnahme entschieden werden. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.

Der Ausschluss wird mit Ablauf der 14-tägigen Einspruchsfrist wirksam, sofern kein Einspruch erhoben wird. Wird Einspruch erhoben und beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so



wird dieser am Tag nach dem Beschluss wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.

## § 5 Organe

Die Organe des BPW Bonn sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### § 5.1 Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung kann in Präsenz, virtuell oder in Hybridform durchgeführt werden. Hierzu muss der Vorstand des BPW Bonn den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher in Textform per E-Mail oder per Post eine Einladung mit Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit sowie der Bezeichnung von Beschlussgegenständen an die zuletzt bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse zusenden. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform per E-Mail oder per Post zuzustellen.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform per E-Mail oder per Post an ein Mitglied des Vorstands gestellt werden.

Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, muss der neue Wortlaut zusammen mit dem bisherigen Wortlaut der zu ändernden Passagen mit der Einladung an die Mitglieder versandt werden.

In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge – soweit nicht die Satzung betroffen ist – von 30% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes gestellt werden. Der Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands alle **zwei** Jahre
- Wahl der Kassenprüferinnen alle **zwei** Jahre
- Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Verabschiedung des Jahresbudgetplans

Die Mitgliederversammlung wird durch die erste Vorsitzende geleitet oder im Vertretungsfall durch ihre Stellvertreterin. In Ausnahmefällen kann die Versammlungsleitung auch auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 30% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail bei der ersten Vorsitzenden oder der Stellvertreterin beantragt wird. Sie soll frühestens 2 Wochen, spätestens 6 Wochen nach Antragstellung stattfinden.

Jedes Mitglied hat bei den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, es sei denn, die Satzung sieht explizit eine anderweitige Regelung vor.

Gezählt werden die Stimmen der anwesenden Mitglieder und gültig übertragene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden.



Die Mitgliederversammlung ist ohne eine Mindestanzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Ein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied per Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahl auf der Mitgliederversammlung auf dem dafür vorgesehenen und unterschriebenen Vordruck zumindest in Textform vorzulegen. Die Übermittlung des unterschriebenen Vordrucks per E-Mail ist zulässig.

Über die Mitglieder- und außerordentliche Mitgliederversammlung müssen Protokolle angefertigt werden, die innerhalb von 4 Wochen durch die Protokollantin und die erste Vorsitzende, im Vertretungsfall die stellvertretende Vorsitzende, zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen 14 Tagen nach Erhalt an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung über den streitigen Punkt beraten und abgestimmt werden.

## § 5.2 Der Vorstand

Der BPW Bonn wird durch den Vorstand ehrenamtlich geleitet. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.

### § 5.2.1 Besetzung

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- der 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen

Neben dem geschäftsführenden Vorstand sollen noch 2 bis maximal 4 weitere Mitgliedsfrauen dem Gesamtvorstand angehören.

Mitglied im Vorstand kann nur sein, wer auch Mitglied im BPW Bonn ist.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder andere sachkundige Personen zu bestimmten Themen zu Vorstandssitzungen einladen, auf deren Erfahrung er Wert legt. Diese Mitglieder sind nur beratend tätig und nicht stimmberechtigt.

Der BPW Bonn wird durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

### § 5.2.2 Wahl

Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung des BPW Bonn mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig, doch sollten nach Möglichkeit zwei Vorstandsmitglieder neu in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands sollen im Beruf stehen oder mindestens berufstätig gewesen sein.

Die Wahl ist einzeln für jedes Vorstandsmitglied oder en bloc möglich. Beantragt ein Mitglied die geheime Abstimmung, muss diese durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Weitere Details zu den Wahlen regelt die Wahlordnung des BPW Bonn.

### § 5.2.3 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode



des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl auf der Mitgliederversammlung hinfällig.

Alternativ kann ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten regulären Vorstandswahl betraut werden. Das betreffende Vorstandsmitglied hat dann nur eine Stimme im Vorstand.

Der Beschluss des verbleibenden Vorstands über eine Übergangslösung muss einstimmig erfolgen.

## **§ 5.2.4 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der ersten Vorsitzenden.

Die Ressortverteilung erfolgt durch Vorstandsbeschluss zu Beginn der Amtszeit. Dieser ist den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 5.2.5 Ersatz von Aufwendungen**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wie die übrigen Mitglieder auch haben sie einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BPW Bonn entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

Diese Kosten sind erstattungsfähig, sofern sie tatsächlich anfallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Die Höhe des jährlichen Aufwendungsersatzes insgesamt wird von der Mitgliederversammlung durch die Genehmigung des Budgetvorschlages für das darauffolgende Geschäftsjahr festgelegt.

Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden, sofern diese tatsächlich anfallen

## **§ 6 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und übertragenen Stimmen beschlossen. Sie treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Bei Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des BPW Bonn gemäß § 3 betreffen, muss vorher die Zustimmung des Bundesvorstandes und des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

Die Änderung der Satzung ist dem BPW-Germany e. V. innerhalb von 4 Wochen durch Übersendung des Protokolls bekannt zu geben. Bei Erstellung einer neuen Satzung ist diese komplett zu übersenden.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach vorheriger Einholung juristischen bzw. steuerlichen Rates sowie des Bundesvorstandes etwaige vom Registergericht oder der Finanzbehörde gewünschte redaktionelle Änderungen vorzunehmen.



## § 7 Auflösung des BPW Bonn

Anträge auf Auflösung des BPW Bonn müssen von mindestens 2/3 der Mitglieder oder von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller gültigen Stimmen beschlossen werden.

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können auch schriftlich ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss und mit Votum bekannt zu geben ist.

Nach Eingang des Antrags auf Auflösung muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, falls der Antrag nicht auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach derselben Zeit verhandelt werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des BPW Bonn oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BPW Bonn dem Business and Professional Women Germany e.V. mit derzeitigem Sitz in Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 17. November 2021